

Betriebsordnung

Haftungsregelung + Verhaltensregeln
(Regeln für Ihre Sicherheit)

Diese Betriebsordnung gibt eine orientierende Übersicht über die grundlegenden Verhaltensregelungen für die Sicherheit und Ordnung auf dem Betriebsgelände – die detaillierten Regelungen sind im jeweiligen Betrieb ausgehängt bzw. dem im jeweiligen Betrieb vorliegenden Sicherheitsordner (SGD) zu entnehmen.

Mit dem Betreten / Befahren des Betriebsgeländes erkennen Sie die Betriebsordnung verbindlich an.

Grundsätzliche Bestimmungen und Hinweise

- Besucher, Dienstleister, Anlieferer und sonstige betriebsfremde Personen haben sich grundsätzlich an der Waage an- und abzumelden
- den Weisungen unseres Personals ist Folge zu leisten
- jegliche Art von Diebstahl wird zur Anzeige gebracht
- Verstöße gegen diese Sicherheitsinformationen und (sonstige) Rahmenbedingungen berechtigten uns zur Annahmeverweigerung und können mit Hausverbot geahndet werden
- es gelten ausschließlich unsere, am Tage der Anlieferung / Abholung gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs)
- Personen unter 18 Jahren ist der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet
- die Nutzung der Sanitäranlagen bedarf der ausdrücklichen Erlaubnis eines Betriebsangehörigen
- Hinweis-, Verbots- und Gebotsschilder sind unbedingt zu beachten



das Betriebsgelände wird Video überwacht

Haftungsregelung

- das Betreten und Befahren des Betriebsgeländes geschieht auf eigene Gefahr und Risiko
- wir übernehmen keine Haftung für Unfälle oder andere schädigende Ereignisse im gesamten Bereich des Betriebsgeländes, sofern hier nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden durch uns mitgewirkt hat
- für Verschmutzungen, die während des Ab- oder Beladevorgangs entstehen, übernehmen wir keine Haftung
- für Schäden aller Art einschließlich Umweltschäden, die durch die Anlieferung nicht zulässiger Abfälle, Stoffe oder Stoffgemische entstehen, haften der Abfallerzeuger und Abfallanlieferer gesamtschuldnerisch
- das Personal von Drittfirmen ist für die durch sie verursachten Schäden haftbar, neben diesen haften die Arbeitgeber dieses Personals
- wir haften nicht für Transportkosten oder sonstige Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen, Stoffen oder Stoffgemischen oder die durch Einstellung der Annahme / Abgabe (z.B. durch Betriebsstörungen) entstehen – gleiches gilt für etwaige Wartezeiten

Öffnungszeiten

Generelle Öffnungszeiten	Mo. – Fr.	7.00 Uhr bis 16.30 Uhr
	Sa.	geschlossen

Änderungen vorbehalten – aktuelle Öffnungszeiten sind beim Wiegepersonal oder in der Verwaltung zu erfragen

Betriebsordnung

Haftungsregelung + Verhaltensregeln
(Regeln für Ihre Sicherheit)

Verkehrsregeln

Auf dem Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung, betriebseigene Fahrzeuge und Geräte haben jedoch Vorrang



auf dem gesamten Betriebsgelände gilt eine max. Geschwindigkeit von 10km/h



Abstellen (Parken) von Fahrzeugen nur auf entsprechend ausgewiesenen Flächen



Halteverbot vor Feuerlöscheinrichtungen und Rettungswegen sowie auf allen, nicht explizit als Parkflächen ausgewiesenen Bereichen (ausgenommen Ab- und Verladeflächen)

Gefahren auf dem Betriebsgelände



auf betriebsbedingten Verkehr (Baumaschinen, u.a.) ist zu achten – für die Fahrzeugführer dieser Geräte besteht teilweise ein eingeschränktes Sichtfeld



der Aufenthalt im Gefahrenbereich von Maschinen und Geräten ist untersagt



Achtung bei schwebenden Lasten



Stolpergefahr durch Bodenversatz und ggfs. umherliegende Teile (z.B. Steine)



Absturzgefahr auf Plattformen

Sprengsignale!

Beim ersten Hornsignal	einmaliges
– sofort in Deckung gehen	langes Blasen
Nach dem zweiten Hornsignal	zweimaliges
•• wird gezündet und geschossen!	kurzes Blasen
Nach dem dritten Hornsignal	dreimaliges
••• ist das Schießen beendet!	kurzes Blasen

Signale werden je nach Bedarf wiederholt!

Sprengsignale beachten (nur in Steinbrüchen)

Betriebsordnung

Haftungsregelung + Verhaltensregeln
(Regeln für Ihre Sicherheit)

Ihre persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Aufgrund der möglichen Gefährdungen besteht grundsätzlich PSA-Tragepflicht.

Grundsätzlich ist das Betreten des Betriebsgeländes nur mit Helm, Sicherheitsschuhen und Warnweste gestattet.



Kopfschutz benutzen



Fußschutz benutzen



Warnweste benutzen



in Fahrzeugen, Maschinen und Geräten immer den Sicherheitsgurt benutzen.

In bestimmten Bereichen kann das Tragen weiterer PSA erforderlich sein. Dort sind Sie verpflichtet, die in den entsprechend gekennzeichneten Bereichen angegebene, weitere PSA zu benutzen, z.B.:



Schutzbrille tragen



Gehörschutz tragen



Handschutz tragen



Atemschutz tragen

Betriebsordnung

Haftungsregelung + Verhaltensregeln
(Regeln für Ihre Sicherheit)

Verbote auf dem gesamten Betriebsgelände



Feuer und offenes Licht verboten. Schweißen oder Schneidbrennen nur mit Erlaubnisschein und entsprechender PSA



Rauchverbot in Räumen und Maschinen, in Bereichen von Maschinen und Aggregaten sowie in gekennzeichneten Bereichen



Aufenthalt in der Nähe von Magnetabscheidern verboten



grundsätzliches Alkoholverbot!!!

Verhalten bei Notfällen / Erste Hilfe Maßnahmen

JEDER ist verpflichtet bei Verletzungen, Schadensereignissen und Unfällen jeglicher Art Erste Hilfe zu leisten

- eigene Sicherheit hat Vorrang
- hilflose Personen bergen und Gefahrenbereich verlassen
- andere (gefährdete) Personen warnen und Unfallstelle sichern
- Verletzte erstversorgen, Verletzte nicht unbeaufsichtigt lassen
- Sammelplatz aufsuchen

Unfälle / Verletzungen sind immer in das Verbandbuch einzutragen. Alarmpläne beachten.



- Wo ist es passiert?
- Was ist passiert?
- Wie viele Verletzte?
- Welche Verletzungen?
- Fragen beantworten!



Erste Hilfe / Verbandkasten



Augendusche



Feuerlöscher



Sammelplatz

Betriebsordnung

Haftungsregelung + Verhaltensregeln
(Regeln für Ihre Sicherheit)

Umwelt – Störstoffe, gefährliche Abfälle

Wir übernehmen Verantwortung für Gesellschaft und Umwelt. Das Bewusstsein für die Umwelt wird durch die Vermeidung von Abfällen und den sparsamen Ressourcenverbrauch geschärft. Bitte beachten Sie deshalb:



evtl. im angelieferten Material enthaltene Störstoffe (z.B. Papier, Pappe, Folien, Styropor-teile, Kabel, usw.) sind sofort einzusammeln und in die entsprechenden dafür bereit-stehenden Behältnisse abzulegen.



Der Einsatz von Gefahrstoffen ist unter Beachtung eines sorgfältigen Umgangs auf ein Minimum zu beschränken
Die einschlägigen Hinweise und Regelungen der ergangenen Betriebsanweisungen sind zu beachten



gefährliche Abfälle / Abfallreste nur mit entsprechender PSA berühren, nicht am Arbeitsplatz lagern



gefährliche Abfälle bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung, Beseitigung, Rückgewinnung) durch Fachunternehmen nur in entsprechend dafür vorgesehenen, nach abfallarten gekennzeichneten, geschlossenen Behälter (getrennt, nicht vermischen) sammeln. Flüssige Produktreste nicht in Ausguss oder Mülltonne schütten, eindringen in Boden, Gewässer und Kanalisation vermeiden!!!

Abgabe von Verkaufsmaterialien

- für die Auswahl der richtigen Materialsorte ist allein der Abholer / Käufer verantwortlich
- für die Verwertung (Verwendung, Einbau) der von uns hergestellten Sekundärbaustoffe (Recyclingbaustoffe) ist allein der Abholer / Käufer verantwortlich – wir verweisen darauf, dass die Verwertung (Verwendung, Einbau) in Abhängigkeit der festgelegten Zuordnungswerte nur in entsprechend definierten, festgelegten Einbaubereichen entsprechend der Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) als auch den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften möglich ist
- für die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts des Fahrzeugs ist allein der Fahrzeugführer verantwortlich – bei Überladung besteht die Möglichkeit des Abkippens

Beschaffenheit von (mineralischen) Abfällen zur Anlieferung

- wir nehmen in unseren Anlagen ausschließlich nicht gefährliche (unbelastete), nicht verunreinigte, mineralische Abfälle (Bauschutt, Beton und Bodenmaterial) zur Verwertung auf der Grundlage schriftlicher Vereinbarungen und nur entsprechend der am Tage der Anlieferung bzw. Abholung jeweils für uns gültigen behördlichen Genehmigungen sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entgegen. Andere Abfälle sind von der Annahme grundsätzlich ausgeschlossen
- sämtliche angelieferten Materialien müssen unbelastet, d.h. u.a. in ihrer Zusammensetzung nicht nachteilig verändert, frei von umweltschädlichen Bestandteilen und jeglichen Beimischungen sein und dürfen keine wasser-, boden- oder gesundheits-gefährdenden Stoffe enthalten und dürfen nicht mit teerhaltigen Bestandteilen belastet sein

Betriebsordnung

Haftungsregelung + Verhaltensregeln
(Regeln für Ihre Sicherheit)

- es dürfen grundsätzlich keine anderen Abfälle / Materialien (andere AVV-Schlüssel) außer denen im jeweiligen für das Werk gültigen Genehmigungsbescheid aufgeführten angeliefert werden, auch nicht als Spurenbestandteile
- Material aus Behandlungsanlagen, welches die Korngrößen 0-5mm enthält sowie Material aus behördlich festgestellten altlasten-verdächtigen Flächen und Altlastensanierungsfällen sind grundsätzlich von der Annahme/ Verwertung ausgeschlossen
- vor Anlieferung hat der Erzeuger (Anlieferer) den Vordruck „Erklärung bei der Anlieferung....“, aus der Art und Menge des Materials sowie seine Herkunft ersichtlich sind und aus der darüber hinaus hervorgeht, dass die angelieferten Materialien unbelastet sind, auszufüllen und rechtsverbindlich zu zeichnen – vorher ist eine Anlieferung nicht möglich. Vorhandene Ergebnisse (Analysen) etwaig durchgeführter Vorerkundungen über das anzuliefernde Material sind bereits in Kopie beizulegen
- jede Anlieferung wird durch unser Personal entsprechend kontrolliert, befundet und verwogen
- für die Definition der Begriffe Boden bzw. Bodenmaterial, Bauschutt, Straßenaufbruch, usw. gelten die Begriffsbestimmungen unter Punkt 3 der „Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen“ des Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV), veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 10, Seite 211ff. am 03.03.2014